

deutschen König sein Beileid ausgedrückt haben, obwohl überraschenderweise darüber nichts verlautet.

Doch der Blick hat auf den Westen zu gehen. Für die Bewertung des neuen Vorschlags vom Herbst 1151 ist festzuhalten, daß von der Altersfrage abgesehen die Situation sich auch verfassungsrechtlich nicht unwesentlich vom Frühjahr 1150 unterschied. Heinrich (VI.) war der gewählte Nachfolger Konrads III. gewesen. Bei einem Tode des Vaters hätte, vor allem seit seiner Volljährigkeit, kein Weg an ihm vorbeigeführt. Das Wahlrecht der Fürsten war im Jahre 1147 ausgeübt und Heinrich anschließend in Aachen gekrönt worden: er war *imperii nostri successor et heres*, wie Konrad es Eirene gegenüber formulierte. Im Gegensatz zu seinem verstorbenen Bruder war der jüngere Sohn Konrads III. weder zum König gewählt noch gekrönt. Anders als in Byzanz konnte der Vater nach dem Tode Heinrichs ihn nicht nach freier Entscheidung zum Nachfolger einsetzen, wie dort eben im Jahre 1143 Johannes Komnenos nach dem Tode seines ältesten Sohnes Alexios und dessen Bruders Andronikos über den dritten Sohn Isaak hinweg den jüngsten Manuel zum Nachfolger bestimmt hatte. Friedrich konnte nicht einmal mit einem dem byzantinischen „Sebastokrator“ entsprechenden Titel versehen werden, der die präsumtive Nachfolge ausdrückte, wie es im Westen nicht (mehr) die Möglichkeit gab, mehrere Söhne gleichzeitig in eine für die Nachfolge prädestinierende Position zu bringen. Es war auch durchaus nicht Routine gewesen, als es Konrad III. im Frühjahr 1147 gelang, seinen Sohn in Regensburg wählen und dann krönen zu lassen⁷⁶. Nur

76) Sigebert von Gembloux, Cont. Gemblacensis, MGH SS 6 S. 389: *Cunradus rex Henricum filium suum Aquisgrani in regem sublimavit, ne post decessum suum regnum absque principe remaneret et aliqua rerum perturbatio moveretur*. Vgl. Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 109 f.; künftig auch Hiestand, Germany and the Crusades in the XIIth c. Zur Frage der Designation vgl. E. Rosenstock-Huessy, Königtum und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 73–78; W. Giese, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936–1237), ZRG Germ. 92 (1975) S. 174–183, S. 178 und 181; Schmidt, Königswahl passim. Wenn O. Engels, Beiträge zur Geschichte der Staufer I, DA 27 (1971) S. 410, unter Verweis auf Otto II., Heinrich III. und Heinrich IV. meint, weder Zeitpunkt noch Unmündigkeit seien 1147 ungewöhnlich gewesen, und fortfährt, „Konrad hatte aus welchen Gründen auch immer unterlassen, seinen nachgeborenen Sohn Friedrich zu designieren, bevor ihn der Tod überraschte“, übersieht dies, daß in den Jahren 1150 bis 1152 anders als vor dem Kreuzzug keine Situation bestand, die die Präsenz eines zweiten Königs unumgänglich machte, und vor allem auch eine Designation eine Absprache mit den Fürsten voraussetzte.